

Zu §§ 69 bis 73.

Die §§ 69, 70, 71, 72, 73 werden in folgender Fassung angenommen:

„§ 69.

Vorläufiges Mitgliederverzeichnis.

Innerhalb jedes amtshauptmannschaftlichen Bezirkes haben die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände der von den einzelnen Wasserläufen oder Wasserlaufstrecken berührten Stadt- und Landgemeinden der Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen binnen vier Wochen ein Verzeichnis einzureichen, in dem — in einer der Abflußrichtung entsprechenden Reihenfolge und für jede Uferseite gesondert — die angrenzenden Grundstücke und Anlagen nach den Flurbuchs- und Grundbuchsnummern, nach ihrer Kulturart oder sonstigen Beschaffenheit, sowie die Namen ihrer Eigentümer angegeben sind.

§ 70.

Errichtung der Genossenschaft.

(1) Die Verwaltungsbehörde beschließt nach § 66 Satz 2, welche Wasserläufe und Wasserlaufstrecken von dem Wirkungskreise der Genossenschaften auszuscheiden oder welche einzelnen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen von der Mitgliedschaft zu befreien sind. Sie bestimmt die Zahl und den Umfang der einzelnen nach § 66 Satz 1 bestehenden Genossenschaften, stellt für jede von ihnen die erstmalige Sitzung auf und beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. In dieser Versammlung erfolgt die Wahl eines vorläufigen, aus mindestens 3 Mitgliedern — darunter einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter — bestehenden Vorstandes.

(2) Für die Ablehnung der Wahl als Vorstandsmitglied gelten die Vorschriften des § 38 Absatz 1 und 2 und des § 39 Absatz 1 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 328) mit der Maßgabe, daß über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen, über die ausnahmsweise Entbindung von der Annahme der Wahl und über die Höhe der im Falle ungerechtfertigter Weigerung der Annahme eines Vorstandsamtes aufzuerlegenden Geldstrafe an Stelle des Gemeinderates die Verwaltungsbehörde nach Gehör der Genossenschaftsversammlung entscheidet.

(3) Die erstmalige Sitzung gilt bis zur Feststellung und Genehmigung der von der Genossenschaftsversammlung zu beschließenden endgültigen Sitzung.

(4) Der vorläufige Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft, bis der auf Grund der endgültigen Sitzung gewählte neue Vorstand an seine Stelle tritt.

(5) Zu jeder vom Vorstand einberufenen Genossenschaftsversammlung ist die Verwaltungsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Anzeige der Verhandlungsgegenstände einzuladen.

§ 71.

Ausdehnung des Genossenschaftszweckes.

Der Zweck einer nach § 66 bestehenden Genossenschaft kann auf Unternehmungen der in § 98 erwähnten Art ausgedehnt werden, wenn das neue Unternehmen mit dem Genossenschaftszwecke zusammenhängt und wenn in einer besonders hierzu einberufenen Genossenschaftsversammlung eine solche Ausdehnung beschlossen wird. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der obersten Staatsbehörde. Die sich aus der Ausdehnung ergebenden Rechtsverhältnisse sind durch eine Nebensatzung zu regeln.